

Interpretationsprobleme

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schweigen, daß in mehreren Fällen bedeutende Gründe dafür sprechen, daß die Verschiedenheit der Confession jedenfalls wesentlich zur Verweigerung der Copulation beitrug»¹.

Dieser Bemerkung ließ der Bundesrat noch den Wunsch folgen, daß die Praxis in einigen Kantonen sich etwas mehr im Sinn und Geiste des Gesetzes über die Mischehen bewegen möchte.

Der Bundesrat konnte in allen Fällen nur prüfen, ob eine Verletzung des Mischehengesetzes dadurch vorliegt, daß der wirkliche Grund für die Verweigerung der Heiratsbewilligung in der Konfessionsverschiedenheit der künftigen Ehegatten liegt. Wie weit die Prüfungsbefugnis des Bundesrates gehen könne, wie also das Mischehengesetz zu interpretieren sei, mit diesem Problem hatte sich der Bundesrat ebenfalls zu befassen, und zwar auf Anfragen der Kantone Thurgau und Glarus. Auch wir werden uns im nächsten Abschnitt dieses Kapitels diesen Interpretationsproblemen zuwenden.

In einem weiteren Abschnitt gilt unsere Aufmerksamkeit einigen typischen Beschwerden betreffend die Verweigerung gemischter Ehen, die der Bundesrat behandeln mußte. Wir können dabei aus der Praxis des Bundesrates, die bis zum Ende des ersten Bundesstaates 1874 andauerte, nur wenige Fälle aufgreifen und an ihnen die Merkmale der bundesrätlichen Rechtssprechung darlegen. Besondere Aufmerksamkeit gilt jenen Rekursen, die an die Bundesversammlung weitergezogen wurden, welche allerdings durchwegs die Urteile des Bundesrates schützte.

Eine Statistik aller Mischehenrekurse vermittelt uns einen Überblick über ihre zahlenmäßige Verteilung nach Jahren und Kantonen. Mit dieser Zusammenstellung, die leider unvollständig blieb, da die notwendigen Angaben in den Geschäftsberichten 1851 bis 1874 des Bundesrates teilweise fehlen, schließt dieses Kapitel.

II. INTERPRETATIONSPROBLEME

1. Die Anfrage des Kantons Thurgau

Im paritätischen Kanton Thurgau war die Armenfürsorge um 1850 noch nach Konfessionen aufgeteilt und Angelegenheit der Kirchgemeinden. Daher besaß hier die Frage, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollten, ein zusätzliches Gewicht. Je

¹ BB1 1857, I, S. 232f.

nach Entscheidung wurden die Kinder an den entsprechenden Fonds der evangelisch-reformierten oder römisch-katholischen Kirchengemeinde anteilsberechtigigt.

Um die im Zusammenhang mit dieser Frage offenen Probleme zu klären, wollte der Regierungsrat des Kantons Thurgau gegen Ende 1854 ein «Gesetz betreffend das konfessionelle Verhältnis der Kinder aus gemischten Ehen»¹ vorschlagen. Da der Regierungsrat aber zweifelte, ob dieses Gesetz mit dem Bundesgesetz über die gemischten Ehen in Einklang stehe, wandte er sich – noch bevor er es dem Großen Rat unterbreitete – an den Bundesrat und bat ihn, den Gesetzesentwurf zu prüfen².

In Frage stand vor allem die Interpretation, welche die Thurgauer Regierung Art. 6 des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen, der die religiöse Kindererziehung betrifft, gab. Der Thurgauer Entwurf sah nämlich vor, daß der Vater die Erklärung, sein Kind folge der Religion der Mutter, spätestens bis zur Taufe abzugeben habe, und zwar sowohl gegenüber seinem Pfarramt als auch jenem, das die Taufe vornimmt (Art. 1). Diese Erklärung kann gemäß Art. 2 des Entwurfes später nicht mehr rückgängig gemacht werden, auch vom Vater nicht. Dadurch wird die Anteilsberechtigung an den konfessionellen Fonds ein für allemal geklärt: das Kind geht der Berechtigung an den Fonds der Konfession seines Vaters verlustig, hingegen erwirbt es das Anteilsrecht am Kirchen- und Pfrundfonds derjenigen Konfession, in der es erzogen werden soll, unentgeltlich, den Anteil am entsprechenden Kirchspielsarmen- und Schulgut durch Einkauf (Art. 3). Diese Regelung hätte eine Einschränkung der Verfügungsgewalt des Vaters über die religiöse Bestimmung seiner Kinder bedeutet. Eine solche endgültige Erklärung bis zur Taufe wäre aber dem Bestreben nach Rechtssicherheit entgegengekommen, da dadurch die Anteilsberechtigung an den konfessionellen Fonds für immer entschieden würde.

Wie lautet nun die Antwort des Bundesrates auf diese Anfrage des Kantons Thurgau³? Dieser spricht nicht nur dem Kanton Thurgau das Recht ab, ein Bundesgesetz eigenmächtig auszulegen, er hält sich sogar auch selbst nicht berechtigt, «ein Bundesgesetz im Allgemeinen gleich-

¹ Eine Abschrift des Gesetzesentwurfes befindet sich im BAB 8 (A), Nr. 141.

² Schreiben von «Präsident und Regierungsrath des Cantons Thurgau», vom 23. November 1854 (BAB, 8 (A), Nr. 141).

³ Antwortschreiben des BR vom 14. Dezember 1856: Abschrift in BAB, 8 (A), Nr. 141.

sam authentisch zu interpretieren»¹. Seiner «unmaßgeblichen Ansicht» nach hält es aber schwer, den Thurgauer Entwurf mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu vereinbaren.

Auf diesen negativen Entscheid hin ist der Entwurf vom Regierungsrat des Kantons Thurgau fallengelassen worden. Auch in den folgenden Jahren erscheint in der Thurgauer Gesetzessammlung kein Erlaß, der die hier angezogene Materie beschlagen würde².

Bemerkenswert an der ganzen Angelegenheit sind weder der Inhalt des thurgauischen Gesetzesentwurfes noch die Argumente des Bundesrates; ihre Bedeutung liegt vielmehr in den folgenden zwei Punkten:

- Die Anfrage einer Kantonsregierung an den Bundesrat betreffend die Interpretation eines Gesetzes zeugt – so wenige Jahre nach Errichtung des Bundesstaates – von viel Bundessinn.

- Die Ehrfurcht, die der Bundesrat dem Parlament als Gesetzgeber entgegenbringt, zeigt ein feines Gespür für die Gewaltenteilung im Bunde.

2. Ein Rechtsstreit zwischen Schwyz und Glarus

Im Jahre 1855 wollte sich Franz Anton Ulrich aus Sattel, Kanton Schwyz, mit Magdalena Blesi von Schwanden, Kanton Glarus, verehelichen. Der Gemeinderat von Sattel aber verweigerte am 14. August 1855 die nachgesuchte Bewilligung³. Der Entscheid beruhte im wesentlichen auf der Erwägung, Ulrichs Vater habe in Sattel Armenunterstützung bezogen und es bestehe die Gefahr, daß auch Ulrich selbst keine Familie erhalten könne. Daraufhin erstattete Ulrich der Gemeinde Sattel die für seinen Vater geleistete Unterstützung zurück⁴. Der Gemeinderat von Sattel nahm diesen Beitrag zwar an, verweigerte aber Ulrich am 15. Januar 1856 ein zweites Mal die Ehebewilligung, jetzt mit der Begründung, er sei als «Wollüstling» zu betrachten und daher gemäß § 1 des Gesetzes über Verehelichungen vom 14. Weinmonat 1818⁵ von der Ehe ausgeschlossen⁶. Trotz Zeugnissen über seinen gesitteten Lebenswandel

¹ Ebd.

² Auch das Thurgauer PGB von 1860 verzichtet auf die Regelung dieser Materie.

³ Beilage 1 zum Schreiben der Standeskommission des Kantons Glarus an den BR, vom 30. Mai 1856 (BAB, 8 (A), Nr. 141).

⁴ Beilage 2 zum Schreiben der Standeskommission des Kantons Glarus vom 30. Mai 1856 (BAB, 8 (A), Nr. 141).

⁵ Siehe zu diesem Gesetz oben S. 21.

⁶ Beilage 3 zum Schreiben der Standeskommission des Kantons Glarus vom 31. Mai 1856 (BAB, 8 (A), Nr. 141).

während seines mehrjährigen Aufenthaltes in Schwanden¹ und trotz des Nachweises eines Vermögens seiner Frau von Fr. 534.— wies auch der Bezirksrat von Schwyz² und in letzter Instanz endlich die Regierung des Standes Schwyz³ die Beschwerde ab.

Soweit der Sachverhalt, wie er aus dem Schreiben der Standeskommission des Kantons Glarus an den Bundesrat, vom 30. Mai 1856 hervorgeht⁴. An die Glarner Standeskommission hatten sich die Brautleute nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Kanton Schwyz gewandt. Die Standeskommission empfahl dem Bundesrat die Interessen der Brautleute wärmstens und vertrat die Auffassung, das eigentliche Motiv der Eheverweigerung stelle die Tatsache der Konfessionsverschiedenheit der Brautleute dar. Dabei ging sie recht scharf mit den schwyzerischen Behörden ins Gericht:

«Wenn es übrigens kein Mittel geben sollte, im vorliegenden Falle den Brautleuten zu ihrem Rechte zu verhelfen, so ist damit sichtlich ein für allemal die Thatsache konstatiert, daß für den Kanton Schwyz die Bundesgesetzgebung, betreffend die gemischten Ehen, ohne praktische Bedeutung ist; denn wenn es möglich ist, zwei arbeitsamen und rüstigen, in allen Theilen wohlbeleumdeten Personen, die sich nach dem Zeugnisse unbefangener Behörden und Privaten gar wohl durchzubringen vermögen, die Ehe zu verweigern, weil keine Sicherheit vorliege, daß sie 'unbeschwert ihrer Nebenmenschen' eine Familie ernähren könnten, wenn ferner ein junger Mann, der unter Eheversprechen seine Braut schwängert, deshalb als Wollüstling bezeichnet und von der Ehe mit dieser nämlichen Braut abgehalten werden kann, so scheint uns der Fall in der That undenkbar zu sein, in welchem es nicht gelingen sollte, aus den elastischen Bestimmungen des 'Gesetzes über Verehelichungen im Kanton Schwyz' Motive herzuleiten, welche ein Heirathsgesuch abzuweisen wenigstens ebenso gut als im vorliegenden Fall berechtigen würden»⁵.

In ihrer vom Bundesrat eingeforderten Antwort vom 29. Juli 1856 gingen Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz kaum auf die Argumentation der Glarner Standeskommission ein⁶. Sie hielten daran fest, daß Franz Anton Ulrich «weder durch Abstammung und Lebensweise, noch durch Beruf oder Vermögen in die Klasse derjenigen

¹ Beilage 5 zum erwähnten Schreiben (BAB, 8 (A), Nr. 141).

² Beilage 4 zum erwähnten Schreiben (BAB, 8 (A), Nr. 141).

³ Beilage 6 zum erwähnten Schreiben (BAB, 8 (A), Nr. 141).

⁴ BAB, 8 (A), Nr. 141.

⁵ Ebd.

⁶ BAB, 8 (A), Nr. 141.

gehört, welchen die Bewilligung zur Ehe mit einiger Beruhigung erteilt werden darf»¹. Das schwyzerische Gesetz, welches solche Fälle regle, sei weder durch die Bundesverfassung noch durch die übrige Bundesgesetzgebung in irgendeiner Weise außer Kraft gesetzt worden. Auch werde es von der Mehrheit des Schwyzer Volkes getragen. Ähnliche Maßnahmen, die dem Übel der leichtsinnigen Ehen Einhalt geböten, seien auch aus anderen Kantonen bekannt; dabei wird auf den Bericht der Regierung des Kantons Zürich über das Armenwesen von 1854 verwiesen. Das Gesetz gegen leichtsinnige Ehen werde auch angewandt, wenn beide Brautleute aus dem Kanton Schwyz und katholischer Konfession seien. Andererseits würden konfessionsverschiedene Ehen jederzeit bewilligt, wenn die anderen gesetzlichen Bedingungen erfüllt seien. Für diese Praxis kann der Regierungsrat von Schwyz zwei neuere Fälle anführen, dies wohl ein besonderer Trumpf seiner Antwort.

Dem Schreiben des Schwyzer Regierungsrates lag eine Abschrift des Berichtes des Gemeinderates von Sattel zum Rekurs Ulrich bei, datiert vom 30. Juni 1856². Darin wird erläutert, daß die Armengenössigkeit von Ulrichs Vater nicht der einzige Grund für die Abweisung seines Ehebewilligungsgesuches gewesen sei, sondern dieser sich allgemein betreffend seiner ökonomischen Verhältnisse nicht befriedigend ausgewiesen habe. Gerade der Umstand, daß er viel verdiene, spreche gegen ihn, da er sich nicht gleichzeitig ein gewisses Vermögen angelegt habe. Wahr sei, daß der Gemeinderat bei seiner Schlußnahme auch die Tatsache der Konfessionsverschiedenheit der Brautleute berücksichtigt habe. Darin liege aber keine Verletzung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen, denn der Rat habe dem Umstand der Konfessionsverschiedenheit nur von der ökonomischen Seite her Beachtung geschenkt. Bei einer Ehescheidung – eine solche könne ja von einem protestantischen Partner gar leicht angestrengt werden – fielen nämlich die ganze Last der Familienernährung auf Ulrich, beziehungsweise auf die Gemeinde Sattel.

Der Entscheid des Bundesrates vom 4. August 1856 ist exemplarisch für die Interpretation, die dieser dem Mischehengesetz des Bundes angedeihen ließ³. Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes⁴ entschied er nämlich, daß in der Mischehenfrage die Kompetenz des

¹ Ebd.

² BAB, 8 (A), Nr. 141.

³ Protokoll des BR vom 4. August 1856. Der Entscheid findet sich zusammengefaßt bei ULLMER, Die staatsrechtliche Praxis, II, S. 336 f.

⁴ Dieser Antrag findet sich im BAB, 8 (A), Nr. 141.

Bundes nicht soweit reiche, daß er entscheiden könne, ob ein kantonales Gesetz über die Ehebewilligungen gut oder übel angewandt worden sei; er könne vielmehr nur darüber urteilen, ob ein hinreichender Beweis dafür vorliege, daß behufs Umgehung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen ein anderes Ehehindernis vorgeschoben wurde. Dieser Beweis sei im vorliegenden Falle nicht erbracht worden.

Dieses Urteil zeigt, wie der Bundesrat das Mischehengesetz anfänglich sehr milde anwandte und sich scheute, stärker in die kantonalen Kompetenzen einzugreifen. Mindestens der heutige Beobachter bekommt nämlich beim Studium der Akten des Falles Ulrich das bestimmte Gefühl, es handle sich hier um eine klare Umgehung des Mischehengesetzes.

III. ANWENDUNGSFÄLLE DES MISCHHENGESETZES

Vier verschiedene gedruckte Quellen geben uns Auskunft über die recht häufige Anrufung des Mischehengesetzes in Beschwerden an den Bundesrat: die Geschäftsberichte des Bundesrates aus den Jahren 1851–1874¹, Kommissionsberichte im Bundesblatt aus der nämlichen Zeitspanne², «Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden» von Rudolf Eduard Ullmer³ und schließlich das «Repertorium über die Verhandlungen der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft» von Léon Kern⁴.

¹ Hinweise auf die Beschwerden betreffend die Verweigerung gemischter Ehen finden sich in fast allen Geschäftsberichten des BR von 1850–1874: BBl 1851, II, S. 312f.; 1853, II, S. 558; 1856, I, S. 508ff.; 1857, I, S. 232f.; 1859, I, S. 370ff.; 1860, II, S. 20ff.; 1862, II, S. 255ff.; 1863, II, S. 67ff.; 1864, II, S. 376ff.; 1865, II, S. 187ff.; 1866, I, S. 466; 1867, I, S. 624ff.; 1868, II, S. 498f.; 1869, I, S. 989f.; 1870, II, S. 159; 1871, II, S. 398; 1873, II, S. 39; Bericht des schweizerischen Bundesrates an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1873, vom 30. April 1874, S. 374 (nicht im BBl); BBl 1875, II, S. 596f.

² Vgl. beispielsweise die Kommissionsberichte im Fall des Luzerners Anton Bisang in: BBl 1862, III, S. 217ff. (StR) und BBl 1863, I, S. 172ff. (NR) und dazu die Botschaft des BR zu diesem Fall in BBl 1862, II, S. 774ff.

³ Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848–1860, I, Zürich 1862, S. 416 bis 428; II, Zürich 1866, S. 336–355 (enthält Praxis bis 1863).

⁴ I (1848–1874), Freiburg 1942, Nrn. 662, 675, 725, 747, 810, 811, 813, 900, 1087, 1140, 1165. Andere Fälle beziehen sich zwar auch auf Fragen betreffend gemischte Ehen, ohne aber das BG vom 3. Dezember 1850 zu berühren, so etwa die Nrn. 381, 432, 446, 485, 493, 554.